

dantur (Finanzabteilung oder Rechtsabteilung) — oder der Deutschen Treuhandverwaltung nicht zugestimmt ist.

Beispiel: Gründung einer neuen Firma oder Einbringung in eine neue Firma, wenn das Gründungsvermögen oder das eingebrachte Vermögen am 9. Mai 1945 den Tatbestand erfüllt hat, den das Gesetz für die Beschlagnahme voraussetzt.

Hinweis auf Befehl Nr. 21 des Garnisonchefs und Militärkommandanten des Sowjetischen Okkupations-Sektors der Stadt Berlin vom 11. Juni 1946 betreffend Strafbestimmungen.

7. Alle Abmachungen nach dem 9. Mai 1945 über Vermögen, das der Beschlagnahme unterliegt, sind unwirksam, wenn nicht die Einwilligung oder Genehmigung der Besatzungsmacht — Zentralkommandantur (Finanzabteilung oder Rechtsabteilung) — oder der Deutschen Treuhandverwaltung vorliegt.
8. Verpflichtungsgeschäfte, insbesondere Miet- und Pachtverträge werden in der Regel jedoch nur dann genehmigt, wenn die Durchführung des Vertrages die Zweckbestimmung des beschlagnahmten Vermögens verhindern würde.
9. Gemäß Bestimmungen zu Befehl Nr. 27 des Chefs der Garnison und Militärkommandanten des sowjetischen Besatzungssektors von Berlin vom 1. April 1947 Abschnitt II Buchstabe A Ziffer 5 ist der Abschluß von Verträgen über die Verpachtung von Vermögenswerten, die beschlagnahmt sind, grundsätzlich nur auf die Dauer höchstens eines Jahres zulässig.

## II. Besonderer Teil

### Erster Abschnitt

10. Ist das Vermögen eines Einzelkaufmanns beschlagnahmt, so umfaßt das Zweckvermögen sein gesamtes Vermögen (sowohl Privat- als auch Geschäftsvermögen).
11. Die Gesamthandsgemeinschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) gelten als Zweckvermögen, wenn das Vermögen der Gesellschaft von der Beschlagnahme erfaßt ist.

Das gesamte Vermögen der Gesellschaft ist der Beschlagnahme unterworfen, wenn einer der Gesamthänder (Gesellschafter) oder bei Kommanditgesellschaften der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) belastet ist. Die Verflechtung der Befugnisse der Gesamthänder ist bei dem Gesamthandsvermögen so eng, daß in der Regel der einzelne Gesellschafter von dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht zu trennen ist.

Abgesehen davon, ist das Vermögen einer Gesamthandsgemeinschaft immer insgesamt der Beschlagnahme unterworfen, wenn der Anteil einer belasteten Person 50% oder mehr beträgt.

Das Vermögen eines unbelasteten Gesellschafters, das ihm außerhalb des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, ist der Beschlagnahme nicht unterworfen.

12. Die juristischen Personen unterliegen der Beschlagnahme gemäß der ihnen von der Rechtsordnung zuerkannten selbständigen Rechtspersönlichkeit, wenn sie, handelnd durch ihre Organe:
- eine aktivistische Tätigkeit entfaltet haben,
  - eine Kapitalausnutzung betrieben haben, um der faschistischen Machtstellung zu dienen, oder wenn
  - eine Unterstützung der Expansionsbestrebungen des Nazi-regimes vorliegt, oder
  - eine Nutzziehung durch unangemessen gesteigerten Gewinn gegeben ist.

Hinweis auf die Grundsätze der Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946 und des Befehls Nr. 201 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung-Oberkommandierenden der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland vom 16. August 1947 nebst Ausführungsbestimmungen.

Gehört der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person zu den belasteten Personen, so wird dadurch das Vermögen der juristischen Person nicht ohne weiteres berührt. Ebenso wenig wird das Vermögen des unbelasteten gesetzlichen Vertreters berührt durch eine Beschlagnahme des Vermögens der juristischen Person.

Die Beschlagnahme des Vermögens der juristischen Person kann aber dann ausgesprochen werden, wenn es durch einen gesetzlichen Vertreter oder eine sonstige Person, die belastet ist, beeinflußt worden ist. Diese Beeinflussung ist dann anzunehmen, wenn eine Person so viel Anteile (Aktien, GmbH-Anteile u. ä.) am Gesellschaftsvermögen in ihrer Hand vereinigt, daß sie die juristische Person zu beeinflussen vermag.

#### Zweiter Abschnitt

13. Es hat somit jeder einzelne beschlagnahmte Betrieb die Rechtsform einer juristischen Person in Gestalt des Zweckvermögens. Daraus ergibt sich, daß Vermögen als Eigentum jeder Art im Sinne des deutschen öffentlichen, bürgerlichen und Handelsrechts die Eigenschaft einer selbständigen juristischen Person als Zweckvermögen erwerben kann, wenn
- a) das Vermögen dauernd oder auch nur vorübergehend einem bestimmten Zweck im öffentlichen Interesse oder aus Gründen des Allgemeininteresses zu dienen hat (Anwendungsfälle des Befehls Nr. 124 und Nr. 126 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung vom 30. Oktober 1945) und



b) das Vermögen sich im sowjetischen Besatzungssektor von Groß-Berlin befindet.

14. Das Zweckvermögen bedarf einer firmenmäßigen Kennzeichnung, die einen Zusatz zu enthalten hat, aus dem sich die Art des Vermögens und der Zweck des Betriebes ergeben.

Hinweis auf Rundschreiben Nr. 3 Ziffer 7 und Nr. 10 Ziffer 4.

15. Das Zweckvermögen ist im Handelsregister in der Abteilung Zweckvermögen als treuhänderisch verwaltetes Zweckvermögen einzutragen und die Eintragung in der Art und in dem Umfang zu veröffentlichen, wie es für die Eintragungen in Abteilung B vorgeschrieben ist.

16. Die Eintragung des Zweckvermögens in das Handelsregister findet auf Antrag statt.

Zur Stellung des Antrags ist die Deutsche Treuhandverwaltung oder in deren Auftrag der Verwalter des Zweckvermögens (Treuhand) befugt.

17. Das Zweckvermögen hat das Recht, Eigentum jeder Art zu erwerben, Handelsgeschäfte vorzunehmen unter Berücksichtigung der Rundschreiben Nr. 3 Ziffern 2 und 5 und Nr. 10 Ziffer 5, Verpflichtungen einzugehen oder vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden, soweit dies in den Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung fällt.

In jedem prozessualen Zusammenhang ist die Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 28. Juli 1947 — BK/O (47) 172 — zu beachten.

Hinweis auf Rundschreiben Nr. 11 und Nr. 12 Ziffer 1.

18. Das Zweckvermögen gilt als Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

19. Den Gläubigern des Zweckvermögens haftet nur dieses.

20. Das Eigentumsverhältnis der früheren Eigentümer bleibt in der Schwebe und solange ohne jede Wirkung, als nicht eine endgültige Entscheidung über das betreffende Zweckvermögen erfolgt ist.

Hinweis auf Rundschreiben Nr. 12 Ziffer 1 Absatz 4 und Ziffern 2 und 3.

21. Die Haftung der Treuhänder oder sonstiger Organe eines Zweckvermögens erstreckt sich in allen Fällen auf die Anforderungen an die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Der Treuhänder ist dem Vermögensinhaber gegenüber nicht gebunden, ebenso wie er dessen bisherigen Gläubigern gegenüber nicht verpflichtet wird. Er ist verpflichtet, den Vermögensinhaber und alle früheren vertretungsberechtigten Personen von jeder Einwirkung auf das Zweckvermögen auszuschließen.

Er ist ein Verwalter für die Besatzungsmacht und nur dieser verantwortlich. Es bestehen somit keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhänder und dem früheren Vermögensinhaber. Es obliegen

dem Treuhänder keinerlei Pflichten gegenüber dem Vermögensinhaber. Der Inhaber des verwalteten Vermögens kann nach Beendigung der Verwaltung keine Ansprüche gegen den Treuhänder wegen fehlerhafter Verwaltung oder Amtsführung geltend machen, weil der Treuhänder nur der Besatzungsmacht und der von ihr beauftragten Dienststelle verantwortlich ist.

Eine Ausnahme bilden strafbare Handlungen des Treuhänders, die nach den allgemeinen Grundsätzen ein Delikt darstellen. Sie begründen eine Verantwortlichkeit für den Treuhänder persönlich und führen keine Haftung für das verwaltete Vermögen, für die Besatzungsmacht oder für die von ihr beauftragte Dienststelle herbei.

### Dritter Abschnitt

22. Die betriebswirtschaftlichen Grundsätze für das Zweckvermögen ergeben sich aus den Bilanzierungsrichtlinien der Deutschen Treuhandverwaltung nebst Nachträgen, die Inhalt der Ausführungsbestimmungen werden.

Sie gelten für jeden beschlagnahmten Betrieb, auch wenn unbelastete Anteilseigner vorhanden sind.

23. Der Stichtag für die Aufstellung der Übernahmebilanz ist der Tag der tatsächlichen Übernahme der Treuhänderschaft.
24. Die steuerrechtlichen Folgen aus der Rechtsnatur des beschlagnahmten Unternehmens als juristische Person in Form des Zweckvermögens treten mit Wirkung vom 1. Januar 1948 ein.

Erfolgen nach diesem Tage Beschlagnahmen, so treten die steuerrechtlichen Folgen mit dem Beginn des Monats ein, der auf das Datum des Beschlagnahmebescheides folgt.

25. Veröffentlichungen von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen werden für das Zweckvermögen nicht vorgenommen.
26. Die Revisionen erfolgen durch die Deutsche Treuhandverwaltung oder durch von ihr beauftragte Prüfer (Hinweis auf Bestimmungen zu Befehl Nr. 27 des Chefs der Garnison und Militärkommandanten des sowjetischen Besatzungssektors von Berlin vom 1. April 1947 Abschnitt II Buchstabe C).

Gegenüber dieser Vorschrift Alliierten Rechts ruhen alle deutschen Rechtsvorschriften über Prüfungen und Prüfungswesen.

27. Gewinne des Zweckvermögens oder sonstige verfügbare Mittel sind gemäß den Bilanzierungsrichtlinien zu behandeln. Sie dürfen nicht ausgezahlt werden, auch nicht an solche Personen oder Anteilseigner, die nicht zu dem Personenkreis gehören, der in dem Befehl Nr. 124 genannt ist.
28. Die nach der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 28. Juli 1947 — BK/O (47) 172 — erforderliche Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in dem sich beschlagnahmtes Vermögen befindet, zur Inanspruchnahme der Rechtspflege wird in der Regel



gemäß Ziffer 4 der obigen Anordnung in den Fällen nicht erteilt, in denen die Gründe zur Prozeßführung vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind.

Aus der Tatsache der Beschlagnahme, in Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis der Besatzungsmächte, ergibt sich das Verbot der Zahlung der sogenannten Altschulden, d. h. Schulden, die vor der Besetzung oder in der Zeit zwischen der Besetzung und einer nach den Befehlen Nr. 124 und Nr. 126 erfolgten Beschlagnahme entstanden sind.

Ausnahmen können in Einzelfällen von dem Treuhänder beantragt werden, wenn die Nichtzahlung eine Gefährdung des laufenden Geschäftsbetriebes oder des Produktionssolls bedeuten würde. Jeder Einzelfall ist besonders unter Anführung der Gründe und des Gläubigers zu beantragen.

29. Rückzahlungen von Hypotheken dürfen nur mit Genehmigung der Deutschen Treuhandverwaltung erfolgen.

Es können auch übernommene laufende Unterhaltszahlungen, Renten oder Zinsen aus dem Zweckvermögen an ehemalige Betriebsinhaber, deren Angehörige oder Erben nicht geleistet werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Deutsche Treuhandverwaltung.

### III. Schlußbestimmungen

30. Die Ausführungsbestimmungen betreffend Durchführung der Organisation und Rechtsverhältnisse des Zweckvermögens gelten nicht für Betriebe der Gruppe Handel und Handwerk und für die Verwaltung von Grundstücken, soweit es sich um spezielle Normen handelt, die sich aus der Rechtsnatur als Zweckvermögen ergeben. Im übrigen gelten sie für alle beschlagnahmten Vermögen.

## Rundschreiben vom 30. April 1948 (Nr. 18)

### Sitzverlegungen von Aktiengesellschaften

#### I

Der Sitz der Aktiengesellschaft ist im § 5 des Aktiengesetzes geregelt. Er lautet: „Als Sitz der Aktiengesellschaft ist in der Regel der Ort, wo die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder der Ort zu bestimmen, wo sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.“

§ 5 ist erst durch das Aktiengesetz von 1937 eingeführt. Aus dem Schweigen der bisherigen aktienrechtlichen Bestimmungen und aus § 24 BGB schloß die herrschende Meinung, daß die Aktiengesellschaft in der Wahl des satzungsmäßigen Sitzes völlig frei sei, sofern der Sitz nur im Reichsgebiet liege. Irgendeine tatsächliche Beziehung der Gesellschaft zu

dem angegebenen Ort forderte sie nicht. Diese Regelung wurde vielfach mißbraucht.

§ 5 des Aktiengesetzes konstituiert die Bindung der Gesellschaft bei der Wahl des Sitzes.

Am satzungsmäßigen Sitz hat die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung. Das Gesetz nennt sie die „Niederlassung am Sitz der Gesellschaft“. Die anderen Niederlassungen außerhalb des Ortes des Sitzes sind Zweigniederlassungen. Die Zweigniederlassung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit; ihr Vermögen gehört der Gesellschaft, ihre Schulden sind solche der Gesellschaft.

## II

Der Sitz der Gesellschaft entspricht etwa dem Wohnsitz der natürlichen Person. Er muß nach § 16 Abs 3 Nr. 1 Aktiengesetz unbedingt in der Satzung festgehalten werden.

Jede Satzung einer Aktiengesellschaft enthält demgemäß eine Bestimmung über ihren Sitz.

Der Sitz ist hauptsächlich von Bedeutung für die „Staatsangehörigkeit“ der Aktiengesellschaft. Im internationalen Handelsrecht ist die Frage bestritten, ob der Aktiengesellschaft eine Staatsangehörigkeit zuzuerkennen sei und nach welchen Grundsätzen sich ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat richte. Das Aktiengesetz selbst nimmt zu diesem Problem keine Stellung.

Nach der in Deutschland herrschenden Auffassung richtet sich die Staatsangehörigkeit einer Aktiengesellschaft nach dem satzungsmäßigen Sitz und dem danach sich bestimmenden Ort der Eintragung (sogenannte Sitztheorie). In der außerdeutschen Rechtslehre wird nunmehr auch meist der Verwaltungssitz oder der Registerort für entscheidend gehalten.

Der Sitz einer Gesellschaft ist weiterhin von Bedeutung für ihren Gerichtsstand, für die Zuständigkeit des Registergerichts, für die Eintragung der Zweigniederlassungen, für die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit der Firma gemäß HGB, Warenzeichengesetz und Unlauteren Wettbewerbsgesetz u. a. m. So haben z. B. sowohl die Haupt- als auch die Zweigniederlassungen einer Gesellschaft ihre besondere Bedeutung für eine etwa erforderliche Gewerbeerlaubnis, die Erhebung der Gewerbesteuer und die Steuerpflicht überhaupt.

## III

Aus dem oben zu I und II Ausgeführten ergibt sich, daß der Sitz einer Gesellschaft nach Wesen und Zweck maßgeblich materieller Bestandteil des Rechts der Gesellschaft ist und nicht, wie eine Minderheit behauptet, keine Bedeutung für das Wesen einer Aktiengesellschaft habe.

Welche Folgerungen ergeben sich daraus für die Behandlung beschlagnehmter Aktiengesellschaften?



Der Sitz ist ein notwendiger Bestandteil des Rechts einer Aktiengesellschaft. Seine Verlegung bedeutet eine Änderung ihrer Struktur und ist deshalb nach dem Aktienrecht von einer Satzungsänderung und entsprechender Eintragung im Handelsregister abhängig.

Alle Abmachungen über Veränderungen des beschlagnahmten Vermögens und seines Wesens sind aber gemäß Befehl Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung vom 30. Oktober 1945 und seiner Auslegungsbestimmungen mit Wirkung vom 9. Mai 1945 von der Genehmigung der sowjetischen Militärregierung abhängig. Diese Gesichtspunkte sind auch bereits im Rundschreiben Nr. 15 der Deutschen Treuhandverwaltung behandelt.

Es ist nunmehr unbestrittene Rechtsanwendung in allen Zonen, daß sich der Territorialitätseffekt einer Beschlagnahme gleichermaßen auf alle Vermögensbestandteile erstreckt, und daß es keinen Unterschied macht, ob es sich hierbei um Niederlassungen, um bewegliche oder unbewegliche Sachen, um Forderungsrechte und sonstige geldwerte Güter oder um Eigenschaften handelt.

Wie für jede Veränderung in den Verhältnissen der beschlagnahmten Substanz, so ist auch für eine Verlegung des Sitzes einer beschlagnahmten Aktiengesellschaft mit Wirkung ab 9. Mai 1945 die Genehmigung der zuständigen Militärregierung oder der von dieser beauftragten Stellen erforderlich. Ohne eine solche Genehmigung sind Sitzverlegungen weder für die Gerichte noch für das beschlagnahmte Vermögen oder dessen Verwalter bindend. Die Registergerichte haben vor Eintragungen diese Voraussetzung von Amts wegen zu berücksichtigen.

In allen Fällen, wo es sich um eine Sitzverlegung einer Gesellschaft im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin handelt, ist, gleichviel, ob es sich um eine Haupt- oder eine Zweigniederlassung handelt, die Zustimmung der Sowjetischen Zentralkommandantur bzw. der von ihr beauftragten Treuhandverwaltung nachzuweisen.

Eine besondere Betrachtung erfordert die Behandlung der Fälle, in denen sich Haupt- oder Zweigniederlassungen oder Teile des Vermögens einer beschlagnahmten Aktiengesellschaft in verschiedenen Zonen bzw. Sektoren befinden.

#### IV

Wie schon unter III erwähnt, wird das Beschlagnahmerecht von dem Territorialitätsprinzip beherrscht. Auf Grund der bekannten Kontrollratdirektiven und Gesetze sind die Zonen- bzw. Sektorenbefehlshaber beauftragt und ermächtigt, im Rahmen der Anordnungen des Kontrollrats durch dessen Gesetze usw. alles Erforderliche in ihren Zonen bzw. Sektoren zu veranlassen. Auf Grund dieser tatsächlichen Entwicklung, die auf der Grundlage alliierten Rechts das deutsche Recht bricht, können die ursprünglich gegebenen Gesichtspunkte des Fehlens einer Rechtspersönlichkeit bei einer Zweigniederlassung und der Unmöglichkeit von Geschäften zwischen Teilen derselben Aktiengesellschaften nicht aufrechterhalten bleiben.

Gleichgültig, ob es sich um Haupt- oder Zweigniederlassungen handelt, oder um welche Art von Vermögensbestandteilen sonst, jeder Teil eines Unternehmens, das sich in mehreren Zonen oder Sektoren befindet, bekommt selbständige Rechtspersönlichkeit als Zweckvermögen und hat nunmehr eigene Aktiva und Passiva und kann auch mit anderen Teilen der bis dahin einheitlichen Gesellschaft Geschäfte tätigen.

Da die Sequestur nur einen Schwebезustand bedeutet, bis über das Vermögen endgültig entschieden wird, geht die ursprünglich gegebene einheitliche Rechtspersönlichkeit des früheren Unternehmens nicht unter. Es wird auch zunächst dadurch niemand Eigentum entzogen. Die frühere Vertretungsbefugnis der früher im Register eingetragenen Persönlichkeiten ruht. Etwaige Satzungsänderungen oder Sitzverlegungen bleiben ohne tatsächliche Wirkung.

Bei zutreffender Beurteilung des Sachverhalts durch die Gerichte kann aber wohl in Frage kommen, daß diese entsprechende Satzungsänderungen verlangen, nämlich insbesondere die Aufnahme der Eintragung im Handelsregister als Zweckvermögen und damit in die entsprechende Bestimmung der Satzung.

Daraus ergibt sich, gerade unter Berücksichtigung des Satzes der uneingeschränkten Erhaltung des Vermögens einer Aktiengesellschaft, daß für irgendwelche Veränderungen hinsichtlich des Sitzes einer Gesellschaft im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin, gleichgültig, ob es sich um eine Haupt- oder um eine Zweigniederlassung handelt, die Genehmigung der Sowjetischen Zentralkommandantur bzw. der von ihr beauftragten Treuhandverwaltung erforderlich ist. Insofern teilt also der materiell-rechtliche Bestandteil des Rechts der Gesellschaft, der Sitz, das Schicksal des beschlagnahmten betreffenden Vermögens, d. h. eine Verfügung, eine Veränderung des Wesens, eine örtliche Verbringung, kurz gesagt, jede Disposition über oder betreffend das Vermögen durch die früheren Inhaber, Verwalter oder Verfügungsberechtigten ist ausgeschlossen.

## **Rundschreiben vom 15. Mai 1948 (Nr. 19)**

**Verfügung des Landesfinanzamts Groß-Berlin vom 6. Januar 1948  
enthaltend Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 12. Dezember 1947 betr. Veranlagung von unter Kontrolle befindlichem Vermögen nebst Zusatzerläuterung der DTV**

Die Alliierte Kommandantur hat an das Landesfinanzamt Groß-Berlin folgendes Schreiben gerichtet (Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 12. Dezember 1948):

„Gemäß der am 28. 7. 1947 vom Finanzdirektorium der Alliierten Kontrollbehörde getroffenen Entscheidung werden Sie vom Vermögenskontroll-Komitee der Alliierten Kommandantur Berlin angewiesen, sofort nach Erhalt dieser Anweisung hinsichtlich der Ver-



anlagung von Vermögen, die sich nach Gesetz Nr. 52 der US-, Britischen und Französischen Militärregierung und der sowjetischen Befehle Nr. 124 und Nr. 126 unter Kontrolle befinden, folgende Direktiven zu beachten:

- a) Bei der Veranlagung der vom Pflichtigen, dessen Vermögen kontrolliert wird, zu entrichtenden Steuern muß der Grad der Beschädigung oder Zerstörung gesondert für jedes einzelne Vermögen gemäß Gesetz Nr. 13 des Alliierten Kontrollrats berücksichtigt werden, und zwar unabhängig davon, in welcher Weise es verwaltet wird.

Mit dieser Einschränkung müssen

1. Steuern, die vor dem 8. Mai 1945 von Pflichtigen, deren Vermögen der Kontrolle unterliegt, zu entrichten waren, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der allgemeinen Gesetze aus dem laufenden Einkommen gezahlt werden, falls andere Quellen zu ihrer Begleichung nicht zur Verfügung stehen.
  2. Nach dem 8. Mai 1945 fällige Steuern sind für die gesamte Zeit aus den laufenden Einkünften der unter Kontrolle befindlichen einzelnen Vermögenswerte und Handels- oder Industrieunternehmen zu entrichten, wenn der Pflichtige nicht die Einkünfte oder notwendigen Mittel hatte, um die fälligen Steuern für die Zeit vor der Inkontrollnahme des betreffenden Vermögens selbst zu zahlen.
- b) In den Fällen, in denen die Höhe der Vermögenswerte einschließlich der laufenden Einkünfte, die für die Bezahlung der Steuern vor und nach dem 8. Mai 1945 verwendet werden könnten, nicht ausreicht, können die §§ 127, 129, 130 und 131 der Reichsabgabenordnung, welche die Gewährung von Stundung, Zahlungsaufschub, Niederschlagung und Erlaß für in schwieriger Lage befindliche Steuerpflichtige vorsehen, angewendet werden.

Demzufolge haben die vorläufigen Treuhänder der kontrollierten Vermögen das Recht, im Fall von total zerstörtem Vermögen oder solchen, die keinerlei Einkünfte haben, Aufschub, Ermäßigung oder Streichung der Zahlung zu erhalten, die für die Zeit zu leisten wäre, in der das Vermögen gemäß Gesetz Nr. 52 der US-, Britischen und Französischen Militärregierung und Befehlen Nr. 124 und Nr. 126 der SMA in Kontrolle verbleibt. Wenn diese Vermögenswerte veräußert werden, so hat der Eigentümer selbst die rückständigen Steuern mit der Finanzverwaltung zu verrechnen.

- c) Auf keinen Fall darf seitens der Behörde irgendeine Beitreibungsmaßnahme und insbesondere keine Vollstreckung gegen Vermögen vorgenommen werden, das kraft des Gesetzes Nr. 52 oder der Befehle Nr. 124 und Nr. 126 unter Kontrolle steht.“

Demgemäß sind drei Zeitabschnitte zu unterscheiden:

1. Die vor dem 8. Mai 1945 entstandenen Steuern sind nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen vom Eigentümer einzuziehen.
2. Die Steuern, die nach dem 8. Mai 1945, aber vor der Errichtung der Treuhänderschaft entstanden sind, sind in erster Linie ebenfalls vom Eigentümer einzuziehen. Hatte der Eigentümer aber schon in dem Zeitpunkt, an dem die Steuer fällig wurde, nicht die Mittel, um die Steuern zu bezahlen, so sind sie aus den laufenden Einkünften des treuhänderisch verwalteten Vermögens einzuziehen.
3. Die Steuern, die nach Errichtung der Treuhänderschaft entstehen, sind in dem Schreiben der Alliierten Kommandantur nicht besonders erwähnt. Es ist aber nach den bisherigen Grundsätzen selbstverständlich, daß für diese Steuern die laufenden Einnahmen des treuhänderisch verwalteten Vermögens haften.

Das treuhänderisch verwaltete Kapital darf für Steuerzwecke nicht in Anspruch genommen werden. Die Treuhänder können für das von ihnen verwaltete Vermögen, wenn es durch Kriegsereignisse entwertet worden ist, die gleichen Billigkeitsmaßnahmen in Anspruch nehmen wie die Eigentümer. Wird treuhänderisch verwaltetes Vermögen veräußert, so haftet der Erwerber für etwa rückständige Steuern.

Werden Vollstreckungsmaßnahmen gegen Treuhänder hinsichtlich der von ihnen treuhänderisch verwalteten Vermögen beabsichtigt, so bitten wir (Landesfinanzamt) vorher um Bericht.

#### **Zusatzerläuterung der DTV:**

1. Durch Steuerzahlungen darf die Substanz der beschlagnahmten Betriebe nicht angegriffen werden. Ein Eingriff in das Kapital oder Verminderung desselben ist nicht zulässig.
2. Steuern sind nicht zu zahlen, wenn Einkünfte nicht vorliegen. Der Begriff „Einkünfte“ ist im Sinn des § 2 EStG aufzufassen. Bei mehreren Einkunftsarten wird auf die Definition des Einkommens hingewiesen.
3. Die Anordnung der Alliierten Kommandantur hat nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut Wirkung ab 9. Mai 1945.
4. Ruht ein Betrieb im vollen Umfang, so sind keinerlei Einkünfte vorhanden. In diesem Fall kommt eine Nichtzahlung der Steuern in Betracht, wenn durch eine Steuerzahlung die Substanz angegriffen werden müßte.
5. Die Regelung der Anordnung der Alliierten Kommandantur gilt für alle Steuern, auch für Verkehrssteuern und für Verbrauchssteuern. Sie gilt naturgemäß nicht für die Lohnsteuer, weil es sich bei der Lohnsteuer nicht um eine Steuer des kontrollierten Vermögens handelt. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung einzubehalten. Er hat die einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts abzuführen.



## Rundschreiben vom 20. Mai 1948 (Nr. 20)

### Rechtliche Stellung der Treuhänder

Die Beschlagnahme macht es dem Vermögensinhaber unmöglich, die zur Verwaltung des Vermögens notwendigen Handlungen vorzunehmen. Um das Unternehmen nicht zum Stillstand zu bringen, und um damit nicht einen mehr oder weniger erheblichen Substanzverlust oder eine entsprechende Produktionsverminderung herbeizuführen, muß die Treuhandverwaltung eingesetzt werden. Es ruhen die Rechte des alten Eigentümers und sonstiger vertretungsberechtigter Personen oder Organe.

Allen Treuhändern ist gemeinsam, daß sie nicht Treuhänder im Sinne des bürgerlichen Rechts sind, obgleich sie mit Vorliebe so genannt werden. Es ist ihnen keinerlei Vermögen zu eigenem Recht übertragen, und sie sind weder dem Inhaber des Vermögens noch dessen Gläubiger treuhänderisch verbunden. Ein Treuhänder im Sinne des bürgerlichen Rechts ist, wer eine fremde Sache oder ein fremdes Recht der Art übereignet erhält, daß er über den übereigneten Gegenstand wie der Eigentümer verfügen oder das übertragene Recht in demselben Umfang wie der Berechtigte ausüben kann, und zwar im eigenen Namen, nicht aber zu eigenem Nutzen. Demnach liegt ein Treuhandverhältnis im bürgerlichen Rechtssinn vor, wenn eine Sache oder ein fremdes Recht der Art übereignet wird, daß der neue Eigentümer oder der neue Berechtigte über den übereigneten Gegenstand wie der bisherige Eigentümer verfügen oder das übertragene Recht in demselben Umfang wie der Berechtigte ausüben kann, und zwar im eigenen Namen, nicht aber zu eigenem Nutzen. Ein Treuhandverhältnis nach BGB setzt demnach auf jeden Fall den Übergang des Eigentums vom Treugeber auf den Treuhänder voraus. Dieses Eigentum beim Treuhänder wird „Treuhandeigentum“ genannt.

Es muß gegenüber immer wieder auftretenden Mißverständnissen klar darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der Treuhandverwaltung sowohl nach dem Gesetz Nr. 52 als auch nach dem Befehl Nr. 124 nicht um ein Treuhandverhältnis in dem bisher bekannten Sinn des bürgerlichen Rechts handelt. Der Treuhänder nach Beschlagnahmerecht ist nicht treuhänderischer Inhaber oder rechtlich Eigentümer des ihm anvertrauten Vermögens. Der Zweck der Treuhänderschaft ist die Erhaltung des Vermögens in seinen Werten und mit seinem Ziel während der Dauer der Beschlagnahme.

Der Treuhänder nach Beschlagnahmerecht übt öffentliche Gewalt aus. Darunter versteht die ständige Rechtsprechung jede von Obrigkeit wegen entfaltete Betätigung, die staatliche Zwecke oder eine Fürsorge zum Ziel hat. Der Treuhänder ist ein Verwalter für die Besatzungsmacht. Er ist allein ihr oder der von der Besatzungsmacht beauftragten Dienststelle verantwortlich. Er erhält eine Bestallung als Ausweis für sich und seine Tätigkeit. Der Treuhänder übt als öffentlich-rechtlicher Verwalter im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Beschlagnahmerechts eine freiberuflich, selbständige Tätigkeit aus, die mit seiner früher vor-

handenen Tätigkeit nunmehr nichts zu tun hat. Diese Stellung wird auch nicht dadurch geändert, daß er etwa früher Angestellter des jetzt beschlagnahmten Unternehmens gewesen ist. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob seine alten Rechte, z. B. hinsichtlich des Kündigungsschutzes, weiterbestehen, eine Frage, die wohl zu bejahen ist. Als nunmehr bestelltem Treuhänder ist ihm kraft Besatzungsrecht eine neue und selbständige Funktion auferlegt, die er selbständig und unabhängig von seinem früheren Arbeitsverhältnis ausübt.

Der Treuhänder ist nicht Angestellter einer Besatzungsmacht oder einer deutschen Aufsichtsbehörde. Er übt seine Tätigkeit selbständig im Rahmen ordnungsmäßiger kaufmännischer Verwaltung aus, und zwar unter Aufsicht und Disziplinarhoheit der Besatzungsmacht oder der von ihr beauftragten Dienststelle.

Der Treuhänder ist auch dem Vermögensinhaber gegenüber nicht treuhänderisch gebunden, ebensowenig wie er dessen bisherigen Gläubigern verpflichtet wird. Das Ziel der Erhaltung und Sicherung beschlagnahmten Vermögens könnte nicht restlos durchgeführt werden, wenn der Treuhänder an fraudulöse Rechtsgeschäfte des alten Eigentümers gebunden wäre, die dieser zum Zwecke der Schmälerung des beschlagnahmten Vermögens vorgenommen hat.

Der bisherige Inhaber ist vollkommen ausgeschaltet. Nicht nur jegliche Verfügung ist verboten, sondern auch jedes auf das beschlagnahmte Vermögen gerichtete Erwerbs- oder sonstige Rechtsgeschäft. Daraus ergibt sich, daß mit der Bestallung des Treuhänders alle für das Unternehmen bisher bestehenden Vollmachten erlöschen. Neubestellte Bevollmächtigte leiten ihre Vertretungsbefugnis nicht von dem oder den Inhabern des Sondervermögens ab, sondern ausschließlich von dem Treuhänder.

In diesem Zusammenhang ist die Frage bejahend entschieden worden, ob dem Treuhänder ein Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zur Seite gestellt werden kann. Diese Bestellung soll eine Ausnahme sein und bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Vertretungsbefugnis des Treuhänders als verantwortlicher Verwalter beschlagnahmten Vermögens wird durch diese Bestellung nicht berührt.

Die Aufgaben und Rechte des neubestellten Aufsichtsrats oder Verwaltungsbeirats entsprechen insoweit dem § 95 Aktiengesetz, als der Aufsichtsrat eine Überwachungstätigkeit auszuüben hat. Er ist bei Verletzung dieser Pflichten der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Militärregierung verantwortlich.

Die Bestellung des Treuhänders wird im Handelsregister eingetragen, ebenso wie das beschlagnahmte Vermögen im Handelsregister als Zweckvermögen einzutragen ist. Aus der Befugnis des Treuhänders, jede Rechtshandlung vorzunehmen, die ordnungsmäßiger kaufmännischer Handhabung entspricht, ergibt sich auch die aktive und passive Legitimation in Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das verwaltete Vermögen beziehen. Der Treu-



händer spielt in solchen Rechtsstreitigkeiten die Rolle eines Prozeßstand-schafters, und zwar die einer Partei kraft Amtes. Er ist die richtige Partei. Er prozessiert in seiner Eigenschaft „als Treuhänder für das verwaltete fremde Vermögen“. Die Kosten des Verfahrens treffen das verwaltete Vermögen, nicht den Treuhänder persönlich. Die Rechtskraftwirkungen beziehen sich ebenfalls nicht auf den Verwalter persönlich, sondern nur auf das verwaltete Vermögen. Nach dieser Rechtslage ist es auch nicht möglich, daß der Treuhänder als Vertreter des Eigentümers auftritt oder sich mit einem Vorgehen des Eigentümers einverstanden erklärt.

Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit ein Entgelt. Die Höhe setzt die dazu bevollmächtigte deutsche Dienststelle im Einvernehmen mit der Besatzungsmacht fest. Gebührenordnungen irgendwelcher Verbände oder Regelungen aus früherer Zeit können nicht als Rechtsgrundlage für die Entgeltfestsetzung herangezogen werden.

Die Frage, ob der Eigentümer des verwalteten Vermögens nach Beendigung der Verwaltung gegen den Treuhänder Ansprüche wegen fehlerhafter Verwaltung geltend machen kann, ist zu verneinen, denn es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhänder und dem Vermögenseigentümer. Nur Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen wird er, wie jedermann, ausgesetzt sein, wenn er Handlungen begangen oder Unterlassungen zu vertreten hat, die ein allgemein zu ahndendes Unrecht darstellen. Solche strafbaren Handlungen des Treuhänders begründen nur eine Verantwortung für den Treuhänder persönlich, nicht für das verwaltete Vermögen, z. B. Steuerhinterziehung.

Handlungen des Treuhänders, die gegen die Anordnungen der Besatzungsmacht verstoßen, sind nichtig.

Gemäß § 4 der Treuhänderbestallungsurkunde sind für die Tätigkeit des Treuhänders, für seine Befugnisse und Pflichten, die von der Deutschen Treuhandverwaltung herausgegebenen Merkblätter für Treuhänder (Rundschreiben) maßgebend. Sie werden Inhalt der Bestallung und sind als Rechtsgrundlagen zu beachten.

## **Rundschreiben vom 25. Mai 1948 (Nr. 21)**

### **Steuerrechtsfragen des Treuhänders**

1. Das Landesfinanzamt hat mitgeteilt, daß es nachstehende Anordnung in die Einkommensteuerrichtlinien aufzunehmen beabsichtigt:

**„Treuhänderisch verwaltetes Vermögen — Abschnitt 5 EStR 1946**

- a) Die Deutsche Treuhandverwaltung im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin hat mitgeteilt, daß unter den von ihr verwalteten Fabrikationsbetrieben nur sehr wenige für eine spätere Rückgabe an den Eigentümer in Betracht kommen

und daß auch dann, wenn eine solche Rückgabe erfolgt, der während der Treuhänderschaft erzielte Gewinn öffentlichen Zwecken und nicht privaten Zwecken, insbesondere also nicht dem Eigentümer, zugute kommt. Die tatsächlichen Verhältnisse liegen also hier insoweit anders als bei den entsprechenden Treuhandverwaltungen in den westlichen Sektoren Berlins. Wir haben uns daher damit einverstanden erklärt, daß die der Deutschen Treuhandverwaltung unterstehenden Fabrikationsbetriebe (gemeint sind die Betriebe der Industriegruppe, die von der DTV dem Hauptfinanzamt für Körperschaften mitgeteilt werden) ab 1. Januar 1948 für die Dauer der treuhänderischen Verwaltung als Zweckvermögen angesehen werden und als solche Körperschaftsteuer und Vermögensteuer der Körperschaften entrichten. Das Hauptfinanzamt für Körperschaften und die Finanzämter im sowjetischen Besatzungssektor sind hiervon durch unsere Anweisung vom 10. Februar 1948 — S 2564 — in Kenntnis gesetzt worden. Wir stellen ausdrücklich klar, daß diese Sonderregelung bei der Veranlagung 1947 noch keine Geltung hat; die fraglichen Fälle sind daher für 1947 regelmäßig ebenso zu behandeln wie für 1946.

- b) Die Treuhänder für das durch das Militärgesetz Nr. 52 und den Befehl Nr. 124 der russischen Militärverwaltung beschlagnahmte und sequestrierte Vermögen sind Verwalter kraft Besatzungsrechts. Als solche üben sie eine Funktion aus, die regelmäßig nicht mehr als Ausfluß ihrer eigentlichen oder früher ausgeübten Berufstätigkeit angesehen werden kann. Ihre rechtliche Stellung ist im übrigen maßgeblich dadurch beeinflußt, wie die jeweils zuständige Besatzungsmacht die Treuhänderschaft für das beschlagnahmte und sequestrierte Vermögen in ihrem Gebiet geregelt hat. Es rechtfertigt sich daher, die Bezüge der Treuhänder kraft Besatzungsrechts auch dann als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 18 Absatz 1 Ziffer 3 EStG) zu besteuern, wenn es sich um einen früheren Angestellten des Treuhandbetriebes handelt. Unselbständigkeit des Treuhänders ist — auch in einem solchen Fall — regelmäßig nur dann anzunehmen, wenn die Aufsichtsbehörde die unselbständige Stellung des Treuhänders durch eine lohnsteuerliche Behandlung desselben besonders kennzeichnet.“

Diese Regelung ist nunmehr in der Verfügung des Landesfinanzamts Nr. 151/48 vom 21. Mai 1948 niedergelegt und anwendbar.

2. Hinsichtlich der Gewerbesteuer stimmt das Landesfinanzamt mit der Deutschen Treuhandverwaltung darin überein, daß der Treuhänder als solcher grundsätzlich nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Die Frage,



inwieweit das vom Treuhänder verwaltete Unternehmen als solches der Gewerbesteuer unterliegt, wird hierdurch nicht berührt.

3. Die Frage der Schankerlaubnissteuerpflicht ist wie folgt zu behandeln: Ist ein Betrieb auf Grund des Befehls Nr. 124 beschlagnahmt, so erstreckt sich der Umfang der Beschlagnahmewirkung auch auf die Schankkonzession gemäß Ziffer 1 der Instruktion zu Befehl Nr. 124. Das beschlagnahmte Vermögen ist in dem Umfang der Beschlagnahmewirkungen zu erhalten und zu sichern und darf nicht geschmälert werden. Die Konzessionsbehörde ist deshalb rechtlich nicht in der Lage, eine vor der Beschlagnahme bestehende Konzession nunmehr nach der Beschlagnahme zu streichen, weil z. B. die Voraussetzung des § 1 Absatz 3 Buchstabe a) Gaststättengesetz nicht mehr gegeben sei. Eine solche Streichung würde eine Schmälerung der Rechte des sequestrierten Betriebes bedeuten.

Die Erlaubnis kann nun aber nur von dem ausgeübt werden, der die Verfügungsbefugnis über die Räume hat (Hinweis auf Friedrichs, Kommentar zum Gaststättengesetz § 1 Anm. 10 vorletzter Absatz). Das ist aber bei dem alten Eigentümer während der Dauer der Beschlagnahme nicht der Fall. Für diese Fälle gibt das Gaststättengesetz in §§ 6 und 7 Absätze 1 und 2 der Konzessionsbehörde die Möglichkeit der Stellvertretererlaubnis oder entsprechend der Verwaltungsübung die Möglichkeit einer Vorerlaubnis. Dies ist durchaus zutreffend, denn durch die Bestellung eines Stellvertreters oder Erteilung einer Vorerlaubnis bleibt das Recht des alten Eigentümers aufrechterhalten (Hinweis auf Friedrichs a. a. O. § 6 Anm. 1). Dies soll auch nach Beschlagnahmerecht erreicht werden.

Der Stellvertreterbegriff des Gaststättengesetzes hat nichts mit der sonstigen Selbständigkeit eines Kaufmanns zu tun. Er ist ein Spezialbegriff dieses Gesetzes, entstanden aus der besonderen Materie. Es liegt also nach Gaststättenrecht und Beschlagnahmerecht der typische Fall einer Vorerlaubnis vor. Diese Vorerlaubnis berechtigt nicht zur Erhebung der Schankerlaubnissteuer. Dies ergibt sich schon aus dem Text des § 7 Gaststättengesetz. Erst bei Entscheidung über die endgültige Verwendung des vorläufig beschlagnahmten Vermögens kann die Frage einer Schankerlaubnissteuer des dann endgültig Berechtigten auftauchen.

Die Erhebung einer Schankerlaubnissteuer entbehrt deshalb in allen Fällen, in denen es sich um eine Beschlagnahme gemäß Befehl Nr. 124 handelt, der Rechtsgrundlage. In allen in Betracht kommenden Fällen ist deshalb zu entscheiden, daß eine Schankerlaubnissteuer nicht zu zahlen ist.

4. Die Frage der Umsatzsteuerpflicht des Treuhänders wird in einem späteren Rundschreiben abschließend behandelt.

## Rundschreiben vom 30. Mai 1948 (Nr. 22)

### Beschlagnahmewirkungen; Teilbetrieb; Alliierte Kommandantur-Anordnungen

#### I

Die Beschlagnahmewirkung bedeutet keineswegs nur ein öffentlich-rechtliches Veräußerungsverbot. Die Präambel des Befehls Nr. 124 besagt, daß das belastete Eigentum am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen ist. Darüber hinaus wird ausdrücklich bestimmt, daß dieses Eigentum für seine reibungslose Ausnutzung entsprechend seiner wirtschaftlichen Bestimmung zu sichern ist. Diese Aufgaben können nicht erfüllt werden, wenn die Wirkung der Beschlagnahme sich nur als ein öffentlich-rechtliches Veräußerungsverbot darstellt, im übrigen aber die §§ 903 und 985 des Bürgerlichen Gesetzbuchs uneingeschränkt weiter gelten würden.

Das Eigentum hat vielmehr in Einschränkung der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen in seiner Ausübung kraft Hoheitsrechts neue bestimmte Zielsetzungen und Zweckbestimmungen erhalten.

Somit ist die durch die Beschlagnahmengesetze ausgesprochene Sperre umfassend. Nicht nur jegliche Verfügung des alten Inhabers ist verboten, sondern auch jedes sonstige schuldrechtliche Rechtsgeschäft, wie Kauf-, Miet- und Pachtvertrag und darüber hinaus jeder den gegenwärtigen Status irgendwie beeinflussende Realakt. Es würde dem Sinn und Ziel der Beschlagnahmengesetze widersprechen, wenn über beschlagnahmtes Vermögen ohne Zustimmung der zuständigen Besatzungsmacht ein langjähriger Mietvertrag abgeschlossen werden könnte, der die zukünftige Zwecksetzung des Vermögens nach einer endgültigen Entscheidung über dieses Vermögen verhindern würde.

Daraus ergibt sich, daß alle Rechte des alten Eigentümers ruhen, ebenso wie alle Befugnisse früherer Organe oder Vertretungsberechtigter, wie Aufsichtsrat, Vorstand, Geschäftsführer oder sonstige Bevollmächtigte, ausgeschaltet sind. Alle Rechte, die über beschlagnahmtes Vermögen ausgeübt werden, müssen in einer Ermächtigung der zuständigen Besatzungsmacht oder der von ihr eingesetzten Dienststellen oder Verwalter ihre Grundlage haben.

Für den Treuhänder besteht eine Lockerung dieser Sperre darin, daß beschlagnahmte Betriebe ihren normalen Geschäftsverkehr fortsetzen dürfen, und der Treuhänder befugt und verpflichtet ist, alle Geschäfte durchzuführen, die normalerweise einer ordentlichen Geschäftstätigkeit und der Zweckbestimmung des beschlagnahmten Vermögens entsprechen. Hierbei gilt das Surrogationsprinzip.

Die Beschlagnahme umfaßt das Vermögen, das den physischen und juristischen Personen gehört. Der Begriff Eigentum ist nicht dinglich aufzufassen, sondern bedeutet vielmehr alles vorhandene im Besitz des



Unternehmens befindliche Vermögen, das dem Betrieb des Unternehmens dient oder gedient hat. Die Beschlagnahme bedeutet die Erhaltung des wirtschaftlichen Status in dem Umfang, in dem er sich im Zeitpunkt der Beschlagnahme befunden hat. Unter die Beschlagnahme fallen auch Forderungen, sonstige Rechte, Patente und Fabrikmarken.

Die Tatsache der Beschlagnahme ist als Rechtstatsache in ganz Deutschland zu beachten. Im übrigen gilt das Territorialitätsprinzip. Der Beschlagnahmeumfang erstreckt sich auf die Vermögensteile, die sich in der Zone oder in dem Sektor befinden, die dem Hoheitsbereich der Besatzungsmacht unterfallen, die die betreffenden Beschlagnahmebestimmungen erlassen hat. Ist jedoch eine Beschlagnahme nach diesen Bestimmungen ausgesprochen, so ist die Rechtsgültigkeit der Beschlagnahme in ganz Deutschland zu beachten. Im übrigen ist es nunmehr unbestrittene Rechtsanwendung in allen Zonen, daß sich der Territorialitätseffekt der Beschlagnahme gleichermaßen auf alle Vermögensbestandteile erstreckt, und daß es ebensowenig einen Unterschied macht, ob es sich bei den Vermögensbestandteilen um Niederlassungen oder um sonstigen Besitz, um unbewegliche oder bewegliche Sachen oder um Forderungsrechte handelt .

Für den Umfang der Beschlagnahme kommt es auf die Belegenheit des jeweiligen Vermögensgegenstandes an. Für bewegliche und unbewegliche Sachen entscheidet die *lex rei sitae*, d. h. maßgebend ist der Ort, an dem sich die Sachen befinden. Für die Belegenheit von Forderungen und entsprechenden Rechten kommt es weitgehend auf die Umstände des einzelnen Falles an. Im allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß Forderungen als am Wohnsitz des Schuldners belegen anzusehen sind. Im besonderen kann es entscheidend sein, ob von einem Teilunternehmen selbständig produktiv gearbeitet ist und entsprechende Vermögenswerte erzeugt worden sind.

## II

Die Beschlagnahmewirkungen und ihr Umfang gelten auch in den Fällen, wo ein Teilbetrieb beschlagnahmt ist. Erstreckt sich ein Unternehmen auf mehrere Sektoren und wird nunmehr die Beschlagnahme für den in einem Sektor belegenen Teil ausgesprochen, so gilt für diesen Teil dasselbe Recht wie für ein insgesamt beschlagnahmtes Unternehmen. Hinweis auf Rundschreiben Nr. 15.

Demgemäß ist in Fällen, in denen bei ein und demselben Unternehmen aus irgendwelchen Gründen ein Teil des Vermögens beschlagnahmt ist, während ein anderer Teil in einer anderen Zone oder in einem anderen Sektor aus irgendwelchen Gründen, z. B. abweichender Beurteilung des Tatbestandes, nicht beschlagnahmt worden ist oder wird, gleichwohl dergestalt zu verfahren, daß der beschlagnahmte Teil seiner Ausnutzung und wirtschaftlichen Bestimmung nicht entzogen wird. Der beschlagnahmte Teil des Vermögens bekommt juristische Selbständigkeit im Sinne eines Zweckvermögens, und die Beteiligten haben die weitere Handhabung der Dinge so zu betreiben, als ob es sich nunmehr um zwei getrennte Firmen handelt. Es werden sich dabei unter Umständen Fälle ergeben, in denen

der eine Teil zugunsten des anderen (und umgekehrt) tätig wird. Gleichwohl sind derartige Leistungen buchmäßig so festzuhalten und zu be- handeln, daß dem Gesichtspunkt der Trennung der Vermögensmasse Rechnung getragen wird. Wenn also z. B. aus flüssigen Mitteln des be- schlagnahmten Teils des Vermögens Zahlungen des anderen Teils bewirkt werden, so ist der nicht beschlagnahmte Teil entsprechend zu belasten, nachdem zunächst die Zuweisung derartiger Mittel von dem nicht be- schlagnahmten Teil im Sinne eines Darlehns von Seiten des beschlag- nahmten Teils anerkannt ist. Auf diese Weise muß erreicht werden, daß die von der Beschlagnahmung erfaßte Vermögensmasse in ihrem Bestand erhalten bleibt. Ohne diese Voraussetzung sind Zahlungen z. B. aus einem beschlagnahmten Postscheckkonto zugunsten eines nicht beschlagnahmten Teiles des Eigentums nicht zulässig, weil andernfalls der Bestand des beschlagnahmten Vermögens entsprechend verringert würde.

Die weitere Entwicklung des internen Verhältnisses zwischen den beiden Teilen des Vermögens hängt von der Entscheidung über das Schicksal des betreffenden Vermögens überhaupt zu gegebener Zeit ab.

### III

Wichtige Wirkungen der Beschlagnahme ergeben sich aus den Anord- nungen der Alliierten Kommandantur vom 28. Juli 1947 und vom 12. De- zember 1947. Hinweis auf Rundschreiben Nr. 11 und Nr. 19. Gemäß § 1 der Anordnung vom 28. Juli 1947 darf ohne vorherige schriftliche Geneh- migung der Militärregierung des Sektors, in dem sich das Vermögen be- findet, kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder aus- üben in Fällen, die Vermögen angehen, das lt. Gesetz Nr. 52 der Amerika- nischen, Britischen und Französischen Militärregierungen oder Befehl Nr. 124 bzw. Nr. 126 des Sowjetischen Oberbefehlshabers unter Kontrolle steht bzw. das lt. Befehl einer der Besatzungsbehörden konfisziert ist. Das gilt nicht nur für die prozessuale Tätigkeit der Gerichte einschließlich Zwangsvollstreckung, sondern auch für Akte der freiwilligen Gerichts- barkeit. Demgemäß führt die Anordnung aus, daß jedes Urteil, das bereits gefällt wurde bzw. in einem solchen Prozeß gefällt wird, der ohne Geneh- migung der Militärregierung des Sektors, in dem sich das Vermögen be- findet, eingeleitet würde, nichtig und jegliche Maßnahme zur Vollstreckung eines solchen Urteils ungültig ist. Diese Regelung gilt uneingeschränkt in allen Fällen, in denen kontrolliertes Vermögen verklagt wird (Passiv- prozesse).

Für Aktivprozesse ist bestimmt, daß Unternehmen oder Personen, deren Vermögen unter Kontrolle steht, durch den Treuhänder gegen Personen Klage erheben können, deren Vermögen nicht unter Kontrolle steht. Die Aktivlegitimation in Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das verwaltete Vermögen beziehen, hat demnach allein der Treuhänder. Er hat die Stellung einer Partei kraft Amtes. Die Anordnung der Alliierten Komman- dantur schließt die Partei- und Prozeßfähigkeit des alten Eigentümers aus, soweit es sich um Vermögen handelt, das der Kontrolle unterliegt. Es ist nicht möglich, daß der Treuhänder als Vertreter des Eigentümers



auftritt oder sich mit einem prozessualen Vorgehen des Eigentümers, das kontrolliertes Vermögen betrifft, einverstanden erklärt. Der Treuhänder und nicht der alte Eigentümer ist Partei. Der Tatbestand, ob in solchen Fällen die Genehmigung der Militärregierung erforderlich wäre oder nicht, ist in der bezeichneten Anordnung der Alliierten Kommandantur deshalb nicht geregelt, weil er aus Rechtsgründen keinerlei Regelung bedarf.

Das Rubrum gemäß § 313 ZPO lautet deshalb in allen Fällen der Aktivklagen, die kontrolliertes Vermögen betreffen, wie folgt: Der Treuhänder Werner Müller, Wohnort, in seiner Eigenschaft als Verwalter des treuhänderischen Zweckvermögens Berliner Eisenwerke Aktiengesellschaft in . . . . . es folgt der Sitz. Anschließend ist gegebenenfalls der Prozeßbevollmächtigte mit Namen und Wohnort aufzuführen.

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit ergibt sich nach der oben bezeichneten Anordnung eine besondere Regelung dahingehend, daß die Arbeitsgerichte ermächtigt sind, diejenigen Fälle betreffend Rechtsanspruch bis zu 500 RM zu verhandeln, die nach dem 1. Januar 1946 aus Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern, deren Vermögen unter Kontrolle einer der Besatzungsmächte steht, und Arbeitnehmern entstanden sind.

Bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen mit einem Streitwert über 500 RM ist dagegen die Anordnung in vollem Umfang anzuwenden. Die Genehmigung der zuständigen Militärregierung ist erforderlich. Verwaltungsmäßig ist dafür Sorge getragen, daß in solchen Fällen Arbeitnehmer nicht Rechtsnachteile erleiden. Ihre Ansprüche werden unter Hinzuziehung der Vertreter der zuständigen Organisationen im Sinne eines demokratischen Arbeitsrechts geprüft und dem Treuhänder Maßnahmen zur Erledigung des Anspruchs anempfohlen. Dieses Verfahren bezweckt, daß durch die Einholung der Prozeßgenehmigung keine Verzögerung zum Nachteil des Arbeitnehmers eintritt. Ein Urteil des ordentlichen Arbeitsgerichts schafft dann erforderlichenfalls nach Erteilung der Genehmigung endgültig Recht.

Die Anordnung der Alliierten Kommandantur Nr. 172 vom 28. Juli 1947 hat ihre logische Fortsetzung und Ergänzung in der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 12. Dezember 1947 gefunden. Hinweis auf Rundschreiben Nr. 19.

Es bestanden Zweifel, ob die Anordnung vom 28. Juli 1947 auch hinsichtlich der Ansprüche des Fiskus gilt. Die Ziel- und Zwecksetzung beschlagnahmten Vermögens würde gefährdet sein, wenn der alte Eigentümer z. B. seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, und nunmehr die Ingangsetzung der Produktion und die Aufbauarbeit durch Nachzahlung alter hoher Steuerschulden verhindert würde.

Diese Zweifel klärt die Anordnung vom 12. Dezember 1947 in Verbindung mit der Verfügung der Generalsteuerrichtung vom 6. Januar 1948 — Rundverfügung Nr. 4/48 S. 1142 —.

Auch hier ist erkennbar, daß das kontrollierte Vermögen als eine besondere Einheit mit bestimmter Ziel- und Zwecksetzung anzusehen ist. Sein Bestand ist zu erhalten. Wird sein Bestand gefährdet, so gehen die auf Grund der Proklamation Nr. 2 ergangenen Spezialgesetze den allgemeinen Gesetzen vor.

# Rundschreiben vom 10. Juni 1948 (Nr. 23)

## Arbeitsrechtliche Fragen

### A. Konfliktkommission

Im Einvernehmen mit der Sowjetischen Zentralkommandantur und dem FDGB ist bei der Deutschen Treuhandverwaltung ein arbeitsrechtlicher Ausschuß, die sogenannte Konfliktkommission gebildet worden. Sie strebt als freiwillige Schiedsstelle die außergerichtliche gütliche Erledigung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 500,— RM zwischen Arbeitnehmern und treuhänderisch verwalteten Betrieben an. Hinweis auf Rundschreiben Nr. 22 Abschnitt III. Die Kommission wird aus einem juristisch geschulten Mitglied der Rechtsabteilung der DTV als Vorsitzenden, einem Vertreter des FDGB Groß-Berlin und einem Vertreter der Betriebstreuhänder gebildet und tritt kurzfristig bei Vorliegen von Beschwerden zusammen. Die Kommission kann keine bindende Entscheidung fällen, es sei denn, daß beide Parteien sich einem Schiedsspruch der Kommission unterwerfen. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, so hat der Arbeitnehmer das Recht, Klage beim Arbeitsgericht zu erheben. Die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß in der Mehrzahl aller Fälle eine beiden Teilen gerecht werdende Regelung getroffen werden konnte.

### B. Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, zwingende formelle Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Kündigung

Rechtsgrundlagen:

Kontrollratsbefehl Nr. 3 betreffend Registrierung der arbeitsfähigen Bevölkerung, der Arbeitslosen und deren Unterbringung in Arbeit vom 17. 1. 1946 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1946 Seite 21).

Verordnung der Alliierten Kommandantur Berlin zur Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften für lebenswichtige Aufgaben vom 17. 12. 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1945 Seite 181).

Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin betreffend Beschäftigung körperbeschädigter Personen vom 20. 12. 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1946 Seite 6) nebst Ausführungsbestimmungen vom 16. 1. 1946 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1946 Seite 17).

Bekanntmachung des Magistrats von Groß-Berlin vom 24. 5. 1948 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1948 Seite 310) über Durchführung des Arbeitsplatzwechsels auf Grund des Kontrollratsbefehls Nr. 3.

#### I. Zustimmung des Betriebsrats

Ohne Zustimmung des Betriebsrats ist die Kündigung unwirksam, beendet also das Arbeitsverhältnis weder fristlos noch fristgerecht. In kleinen Betrieben, in denen kein Betriebsrat gebildet ist, entfällt dieses Erfordernis.



## II. Einholung der Erlaubnis des Arbeitsamts zur Lösung des Arbeitsverhältnisses

### 1. Bei fristgerechter Kündigung.

Die Zustimmung ist bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk sich der Betrieb befindet, so rechtzeitig zu beantragen, daß die Antwort des Arbeitsamtes noch während des Laufes der Kündigungsfrist erwartet werden kann. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses binnen vierzehn Arbeitstagen nicht widerspricht. Die Frist beginnt mit dem Tage des Empfangs der Kündigungserklärung durch den Vertragspartner, dem gegenüber die Kündigung ausgesprochen worden ist.

Ist der Vertragspartner mit der Kündigung nicht einverstanden, so hat der bei dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt binnen einer Ausschußfrist von drei Werktagen nach Empfang der Kündigung dessen Widerspruch zu beantragen.

Das Arbeitsamt darf nur widersprechen,

- a) bei Kündigung durch Arbeitgeber, wenn infolge der Arbeitsmarktlage eine anderweitige Unterbringung des Arbeitnehmers erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Ist dem Arbeitgeber infolge besonderer Verhältnisse seines Betriebes eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nicht zumutbar, so kann der Widerspruch unterbleiben.
- b) Bei Kündigung durch Arbeitnehmer, wenn dessen Tätigkeit für die Allgemeinheit lebenswichtig und für den Wiederaufbau der Wirtschaft besonders bedeutungsvoll ist. Kein Widerspruch ist zu erheben, wenn der Arbeitnehmer Beschäftigung in einem Betriebe gleicher oder höherer Dringlichkeitsstufe übernehmen will oder der Gerechtigkeitssinn die Lösung des Arbeitsverhältnisses im Interesse des Arbeitnehmers verlangt.

Abgesehen davon, muß der Arbeitgeber die Entlassung am gleichen Tage, an dem sie stattfindet, also am Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist und damit des tatsächlichen Ausscheidens des Arbeitnehmers dem Arbeitsamt mitteilen, anderenfalls er eine Strafanzeige zu gewärtigen hat.

### 2. Bei fristloser Kündigung (aus wichtigem Grunde).

Auch in diesem Fall ist die sofortige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe der Gründe für die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist dem Arbeitsamt mitzuteilen.

- a) Das Arbeitsamt kann seine ausdrückliche Zustimmung mit der Einschränkung erteilen, daß diese nur dann gilt, wenn der Grund zur fristlosen Kündigung einer Nachprüfung durch das Arbeitsgericht standhält. Wird durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts festgestellt, daß die fristlose Kündigung un-

gerechtfertigt war, gilt die Zustimmung des Arbeitsamts als nicht erteilt.

- b) Das Arbeitsamt braucht keine Stellung zu nehmen. Seine Erlaubnis gilt als erteilt, wenn es der fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht binnen vierzehn Arbeitstagen widerspricht (im übrigen vergleiche oben unter 1).
  - c) Das Arbeitsamt kann unter den in 1 a und b genannten Voraussetzungen auch der fristlosen Kündigung widersprechen. Der Widerspruch gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn die fristlose Kündigung durch arbeitsgerichtliche rechtskräftige Entscheidung als berechtigt anerkannt wird.
3. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einverständnis ist die Einholung der Erlaubnis des Arbeitsamts nicht erforderlich. Auch in diesem Fall muß aber dem Arbeitsamt der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Vermerk, daß Einverständnis vorliegt, angezeigt werden.
4. Gegen die termingerechte Beendigung eines Probe- oder Aushilfs- oder zeitlich begrenzten Arbeitsverhältnisses ist kein Widerspruch des Arbeitsamts zulässig.
5. Abweichende Bestimmungen gelten:
- a) Bei Arbeitsverhältnissen, die durch Arbeitseinweisung gemäß Verordnung vom 17. 12. 1945 begründet worden sind.
    - aa) Im Einvernehmen zwischen den Beteiligten ist die Lösung des Arbeitsverhältnisses jederzeit möglich.
    - bb) Im übrigen kann die Lösung eines durch Zuweisung geschlossenen Arbeitsvertrages nach Ablauf eines Monats vom Tage seines Zustandekommens mit vierzehntägiger Kündigung stattfinden. Ist durch Tarifordnung oder andere Bestimmungen eine längere Kündigungsfrist vorgesehen, so muß diese eingehalten werden.

Sämtliche Kündigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Arbeitsamt. Dieses hat dem Antrage des Arbeitgebers dann stattzugeben, wenn das Unternehmen nicht weiterbestehen kann oder die Anzahl der beschäftigten Arbeiter reduziert werden muß und die Entlassung nach den persönlichen Verhältnissen und der finanziellen Lage des Arbeitnehmers nicht ungerecht erscheint. Dagegen ist dem Antrage stattzugeben, wenn der Arbeitnehmer sich als ungeeignet erweist. Eine fristlose Kündigung kann im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt erfolgen, wenn eine der Vertragsbedingungen nicht erfüllt ist.



Dem Antrage des Arbeitnehmers auf Lösung des Arbeitsverhältnisses ist stattzugeben, wenn die Arbeit nicht oder nicht länger für die Allgemeinheit von Bedeutung ist oder wenn der Gerechtigkeitssinn die Lösung des Vertrages im Interesse des Arbeitnehmers gebietet.

- b) Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses schwerbeschädigter Arbeitnehmer.

Die Kündigungsfrist muß mindestens vier Wochen betragen, es sei denn, es handelt sich um ein Probe- oder Aushilfsarbeitsverhältnis unter drei Monate oder um ein zeitlich begrenztes Arbeitsverhältnis. Die Entlassung eines Schwerbeschädigten bedarf der Zustimmung des Hauptamts für Arbeitseinsatz und der Hauptabteilung Berufsfürsorge für Arbeitsbehinderte der Versicherungsanstalt Berlin. Bleibt deren abschlägiger Bescheid binnen vierzehn Tagen aus, so gilt die Zustimmung als erteilt.

- c) Bei Massenentlassungen, das sind Entlassungen von mehr als fünf in Betrieben mit weniger als fünfzig Beschäftigten oder von mehr als zehn Prozent oder zwanzig Beschäftigten in größeren Betrieben innerhalb von vier Wochen.

In diesem Fall ist das Arbeitsamt nicht an die Anträge und Fristen gemäß oben II Ziffer 1 gebunden. Es kann also auch noch nach Ablauf von vierzehn Arbeitstagen wirksam Widerspruch erheben.

6. Gegen den Bescheid des Arbeitsamts, der einen Widerspruch gegen die Lösung eines Arbeitsverhältnisses enthält, ist binnen sechs Werktagen die Beschwerde an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, gegeben.

### C. Urlaubsfragen

- I. Urlaubsansprüche aus dem Jahre 1944 und aus dem Jahre 1945 in der Zeit bis 8. 5. 1945 sind als verfallen anzusehen. (Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 22. 2. 1947 — Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1947 Seite 120.)

Desgleichen ist jedes für diese Urlaubsansprüche vereinbarte oder festgesetzte, aber bisher noch nicht bezahlte Urlaubsentgelt verfallen.

- II. Jeder Arbeitnehmer in Berlin (Arbeiter und Angestellte) hat einen Urlaubsanspruch von mindesten zwölf und höchstens vierundzwanzig Arbeitstagen (Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. 11. 1947 — Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1948 Seite 1). Die genaue Zahl der einem Arbeitnehmer zustehenden Urlaubstage, Wartezeit usw. ist jeweils in den Tarifforderungen geregelt.